

SATZUNG

des Heimatvereins „Unser Albringhausen-Schorlingborstel und Umzu“ (AG Walsrode VR)

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: **"Unser Albringhausen-Schorlingborstel und Umzu e.V."**
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Bassum und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Ziele des Vereins sind für die Ortschaften Albringhausen und Schorlingborstel
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Nds. Naturschutzgesetzes, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes
 - c) die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
- 3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht
 - a) mit der Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Förderung der unter Abs. 2 aufgeführten Ziele dienen,
 - b) durch Sammlung von geschichtlichen Daten und Zugänglichkeit dieser Daten für die interessierte Öffentlichkeit,
 - c) durch Veröffentlichungen und öffentliche Vortragsveranstaltungen, die einen besonderen Bezug zu Albringhausen oder Schorlingborstel, deren Vergangenheit und deren weiteren Entwicklung haben,
 - d) durch Erhalt von Zeitzeugen landwirtschaftlichen Lebens und Wirkens, landwirtschaftlicher Fertigkeiten, der Technik, des Bauens und des Handwerks.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie mit dem Beitritt die Ziele und die Satzung des Vereins im Sinne des § 2 anerkennt.
- 2) Die Satzung liegt zur Einsichtnahme beim/bei der 1. Vorsitzenden aus. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Darüber hinaus ist die Mitgliedschaft als nicht stimmberechtigtes Mitglied (Fördermitglied) möglich.

- 3) Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins mit von ihnen selbst festzulegenden Förderleistungen.
- 4) Diese Beiträge können in finanzieller, materieller wie auch in persönlicher Leistung erbracht werden. Schenkungen sind im Rahmen der gültigen Regelungen des bürgerlichen Rechts (BGB) möglich. Die Teilnahme der Fördermitglieder an der Mitgliederversammlung ist möglich.
- 5) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet, erworben. Eine Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- 6) Personen, die sich um die Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung bis spätestens drei Monate vor Jahresende an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es sich nicht mehr satzungskonform verhält oder vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Liegt ein Antrag auf Ausschluss vor, hat das betroffene Mitglied Anspruch auf Gehör in der Mitgliederversammlung. Die Abstimmung über einen Ausschluss erfolgt geheim.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung in der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied bis zum Ablauf eines Kalenderjahres seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, nachdem es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrages in Verzug gekommen ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands, der erst gefasst werden darf, wenn nach Absendung des Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 5) Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages ist damit nicht erloschen. Ein Mitglied kann nach Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres sind alle Mitglieder über die Vereinstä-

tigkeit und die Verwendung der Vereinsgelder innerhalb einer Mitgliederversammlung durch die verschiedenen Gesamtvorstandsmitglieder zu unterrichten. Dabei ist über die Entlastung des Gesamtvorstandes zu befinden.

- 3) Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Aufgaben des Vereins dies notwendig erscheinen lassen oder wenn diese von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
- 4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- 9) Dabei wird die angekündigte Tagesordnung eingehalten.
- 10) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der angesetzten Mitgliederversammlung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich mitgeteilt werden.
- 11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die der/die erste Vorsitzende gegenzeichnet. Die Niederschrift wird in der nächsten Mitgliederversammlung durch den/die Geschäftsführer/in verlesen und von den Mitgliedern genehmigt.
- 12) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Dies gilt auch für den Gesamtvorstand.

§ 7 - Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Geschäftsführer/in,
 - e) der/die stellv. Schatzmeister/in,
 - f) der/die stellv. Geschäftsführer/in,
 - g) einem weiteren beratenden Vorstandsmitglied.
- 2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach folgendem Verfahren gewählt:

- a) Die Mitglieder zu Abs. 1 Ziff. a, c, f und g werden alle 2 Jahre neu gewählt, beginnend im Jahr 2014.
 - b) Die Mitglieder zu Abs. 1 Ziff. b, d und e werden alle 2 Jahre neu gewählt, ebenfalls beginnend im Jahr 2014, dabei jedoch einmalig nur für 1 Jahr.
 - c) Die Gesamtvorstandsmitglieder werden aus der Mitte aller Vereinsmitglieder gewählt.
 - d) Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten auch offen durch Heben der Hand erfolgen.
 - e) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - f) Das beratende Vorstandsmitglied ist für die Stimmenauszählung zuständig und führt den Losentscheid durch.
- 3) Der Gesamtvorstand wird durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den 2. Vorsitzende/n einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
 - 4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, in dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.
 - 5) Der Gesamtvorstand ist bei allen Abstimmungen stimmberechtigt. Für den Gesamtvorstand ist die Vorschrift des § 181 BGB abbedungen.
 - 6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich den Ersatz für bare Auslagen.

§ 8 - Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Geschäftsführer/in.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- 3) Der/die 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er/sie hat Kontakte zu Behörden, Firmen, Verbänden, Vereinen etc. zu knüpfen und zu pflegen.
- 4) Der/die 2. Vorsitzende ist der/die ständige Vertreter/in des/der 1. Vorsitzenden.
- 5) Der/die Schatzmeister/in tätigt und überwacht sämtliche Geldbewegungen, führt die Kassenbücher und die Mitgliederliste des Vereins.
- 6) Der/die Geschäftsführer/in erledigt alle schriftlichen Arbeiten, fertigt die Niederschriften, führt alle Vereinsakten (Ablage, Korrespondenz, Einladung zur Mitgliederversammlung) und stellt den Arbeitsstundenplan für alle aktiven Mitglieder auf.

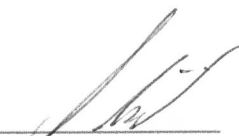
§ 9 - Einnahmen und Ausgaben


1. Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen finanziellen Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge und Spenden, Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines Geschäftsjahres durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Jedes Mitglied kann die Höhe seiner Beitragsleistung selbst bestimmen, wobei der festgesetzte Jahresbeitrag nicht unterschritten werden darf.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist durch den/die Schatzmeister/in ein nachprüfbares Zahlenwerk zu erstellen. Dieses ist jährlich zur Mitgliederversammlung von 2 von der Versammlung gewählten Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Die Wahl soll entsprechend der Regelung zur Vorstandswahl abwechselnd und für 2 Jahre erfolgen. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
5. Jedes Rechtsgeschäft mit einem Wert von mehr als 1.000,00 € bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes im Sinne des § 28 BGB bzw. jedes Rechtsgeschäft mit einem Wert von mehr als 5.000,00 € bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen für ihre Tätigkeiten aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

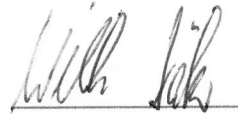
§ 10 - Auflösung des Vereins

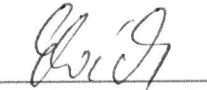
1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die Zustimmung von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder notwendig.
2. Im Falle der Auflösung, sowie bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bassum zu, mit der Auflage es nur zur Förderung im Sinne der unter § 2 genannten Ziele für die Ortschaften Albringhausen und Schorlingborstel zu verwenden.
3. Im Falle einer Auflösung sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.04.2015 beschlossen


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


Geschäftsführer


Schatzmeisterin


Stellv. Geschäftsführer


Stellv. Schatzmeister


Beratendes Mitglied